

Bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegende Unterlagen:

- **amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde**
- Nachweis der **Hochschulreife** (regelmäßig das **Abiturzeugnis**)
- handschriftlich verfasster **Lebenslauf**
- ggf. Bescheinigungen jeder besuchten Universität über die Aufnahme und die Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel

->

Nachweis über ein **Studium der Rechtswissenschaften** von mindestens vier Semestern an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes

- *aktuelle Studienbescheinigung*
- *Studienbuch*
- *Nachweis über einen ordnungsgemäßen Studienverlauf (Studienverlaufsbescheinigung)*

->

Nachweis über das Bestehen einer **universitären Zwischenprüfung** gem. § 28 JAG NRW

- *entsprechendes Zeugnis oder eine Bescheinigung der Universität*

->

Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung** oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses

- *Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch einer entsprechenden Veranstaltung*
- gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 JAG NRW kann die Fremdsprachenkompetenz auch **anderweitig nachgewiesen** werden:
- fremdsprachiges, rechtswissenschaftliches *Auslandsstudiums*, soweit die besuchten Veranstaltungen einen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden - bzw. 24 Gesamtstunden bei Blockveranstaltungen - erreichen. Muss mit einer Abschlussleistung enden.
- im fremdsprachigen Ausland absolvierte *praktische Studienzeit*

->

Nachweis über die Teilnahme an einer **praktischen Studienzeit** gem. § 8 JAG NRW